

noch schuldich synt, Sunder argelist, urkundt vnser hyr anhangenden Secreiß. Datum Anno Domini Millesimo Quingentesimo, quinquagesimo, duodecima mensis Novembris.

Beilage 84.

Hofsprache des Amthofes zu Lüdinghausen vom Jahre 1724.

Ex Copiar.

Hofsprachsordnung so prima vice publicirt ao. 1724
den 24. Juni.

Jedem Hofhörigen ist kund, daß auf heute die Hofsprach und Hofrecht gehalten wird, und die davon ohne Noth ausbleiben, und nicht gegenwärtig in Person erscheinen, Thro Hochwürden Herrn Thumkellner als zeitlichen Hofherrn in einem gehelen Viertel, in dessen Abwesenheit aber dem Herrn Kaplan in einem halben Viertel Wein verfallen.

2. Seyn die Hofhörigen ihre Uhrkunde und Hofgeld an guten groben Selbe, wo nicht in Scheidemünze bey wehrenden Hofrath an Stund sub poena der Doppelierung, so oft die Sonne auf und nieder geht zu bezahlen schuldig.

3. Wird den Hofhörigen Eichen oder Buchenbaume ohne Consent und Vorwissen des zeitlichen Hofherrn zu hauen, bei Verlust ihres Erbes und Straf von fünf Mark verboten.

4. Soll jeder Hofhörige nicht allein 25 Telgen und zwar zu rechter Zeit pott- und pflanzen, sonst ein Blamüßer für jede nicht gepflanzte Telge geben; sondern auch einen Kamp oder bezäunten Platz mit Eiheln besäen zum bepflanzen, auch Aepfel- Nuß- und Birnbaume zu pflanzen bei zwei Mark Strafe gehalten seyn, worauf die Amtschulden und Holzförster fleißig Aufsicht, und die saumhaften dem zeitlichen Hofherrn zur Bestrafung zu denuntziiren haben.

5. Dann sollen auch fünftens die Hofhörigen ihre Kinder bei guten Leuten dienen lassen, und daran seyn, daß dieselben bei Zeiten zu ehren bringen, damit sonsten in dessen Entstehung nicht zur Unehre und gar zum Bettelstab gerathen. Da sich aber zutrüge, daß ein Hofhöriger eins seiner Kinder verschweigen thäte, soll derselbe in Straf des Freibriefs verfallen seyn; und wenn eine Mannsperohn verstorben würde so ist 16 Jahr alt, eine Frauensperson, so 14 Jahr alt, soll selbiges dem Amtschulden sub poena was der Freibrief gelten kann denuntziirt werden. Im Fall aber

6. eines, wider allen Verhoffen, der hofhörigen Kinder sich beschlafen ließe, und den Kram in dem elterlichen Hause halten würde, soll der Hofhörige das Kind nicht länger als 6 Wochen, jedoch auf Gnad des Hofherrn 12 Wochen zu unterhalten schuldig sein.

7. Sollen alle und jede Hofhörigen ihre Kinder ohne Consent und Vorwissen ihres zeitlichen Hoff- und Gutsherrn nach laut des Ao. 1610 in der Landgerichtsordnung folgens mehrmal publicirt. Hof. Edicti keine Brautschätze oder Ristenfüllung bei Verlust ihres Bauerrechts und Brautschatzes (so hiermit dem zeitl. Hof- und Guts- herrn verfallen ist) einigerlei maßen geben oder versprechen.

8. Zum achten sollen die Hofhörigen ohne consent des Hof- herrn bei Jahren oder sonst auch erblich keine Ländereyen, Wiesen oder Kempe, bei Verlust so viel Geldes, als in allen den Jahren ge- than haben, verheuren versetzen oder verkaufen.

9. Sollen alle Hofhörigen ihr gebüertliches Gewinn thun, und ohne Belieben des Hofherrn auf ihre Erben oder Rott, bei Ver- lust ihres Erbgewinns und Kindtheils nicht heirathen, auch keine Rott oder Wohnung auf ihren Gründen ohne vorher eingeholter Bewil- ligung des Hofherrn aufrichten, und durch der Thumkellnerey eige- n- horige Leute bewohnen lassen.

10. Wird den Hofhörigen ernstlich bei 5 Mark straf anbefohlen, daß sie unter sich nicht rechten, oder ohne Vorwissen des Hofherrn rechtsachen haben, sondern bei solchen Begebenheiten und Zufällen auf dem Amt hause Lüdinghausen sich erst in der Thum- kellnerey zu gültlichen der Sachen Hinbringung anmelden sollen.

11. Dann wird auch elftens jeden Hofhörigen anbefohlen, die Schätzung, Segung, und andere dem Erbe obliegenden Beschwerden zu rechter Zeit zu bezahlen, und sich darab in sicherung zu solchem Ende gemachten Bücher zur Vermeidung aller Mißverständnisse und guter Nachricht quittiren zu lassen, damit sie dieselbe auf der Hof- sprache auf Erfordern vorbringen können.

12. Letztlich soll ein jeder Hofhöriger aus Befehl eines Hof- würd. Thumcapittels und Hofherrn mit allem Ernst daran seyn, damit ihre verschienen Pechte in gutem Klaven ohnstrafbaren Korn alle Jahr zwischen dieses und Martini unfehlbar sub poena executi- onis, und sonst auch bei Verlust ihres Bauerrechts dem zeitl. Herrn Kornschreiber und der Thumkellnerey Hrn. Kaplan verrichtet und eingeliefert wird, wornach menniglich zur Vermeidung dieser oben benannten Straf sich ernstlich wird zu richten wissen.

Daß die gegenwertige Hofsprachsordnung mit dem Original, so in der Münst. Thumkellnerey obhändig concordirt sey, attestirt

Joann Christopf. Zumbriñck
Not. und Gerichtschreiber zu Lüdinghausen.